

Ihr Unfallversicherungsträger informiert:

Unfallversicherungsschutz von häuslichen Pflegepersonen

Wer ist bei uns versichert?

Alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen (z. B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn) sind bei den Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich beitragsfrei versichert, wenn sie eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Dabei muss die Pflege Tätigkeit wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, betragen.

Die Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches XI wird durch die Pflegekassen mit Bescheid festgestellt.

„nicht erwerbsmäßig“

bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird im Allgemeinen angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ist.

„häusliche Umgebung“

bedeutet, dass die Pflege entweder im Haushalt der pflegebedürftigen Person (auch in einer eigenen Wohnung in einem Seniorenheim), der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person geleistet wird.

Versichert sind Pflegeleistungen im Bereich der:

Mobilität

z. B. Unterstützung beim ins Bett bringen der pflegebedürftigen Person, beim Laufen oder beim Halten oder Korrigieren einer Sitz- oder Liegeposition innerhalb des Wohnbereichs.

kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten

z. B. Hilfeleistung beim Lesen der Uhrzeit oder des Datums, bei Lernspielen, Puzzles oder Gedächtnisspielen.

Verarbeitung von psychischen Problemlagen

z. B. Schutz der pflegebedürftigen Personen vor selbstschädigendem Verhalten, Beruhigung bei Angstzuständen, Sinnes-täuschungen oder Wahnvorstellungen.

Selbstversorgung

z. B. Unterstützung während des Waschens, Duschens oder Badens der pflegebedürftigen Person, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung, beim Essen und Trinken, bei dem An- und Auskleiden der pflegebedürftigen Person, bei der Benutzung einer Toilette oder eines Toilettenstuhls oder bei der Benutzung eines Katheters/Urostoma.

Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie der Förderung des selbstständigen Umgangs damit

z. B. Begleitung auf Hin- und Rückwegen zu Arzt- oder Therapiebesuchen, Hilfen beim Katheterwechsel, der Entleerung des Stoma oder beim Anlegen einer Prothese.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

z. B. Planung des Tagesablaufs, Hilfe bei der Interaktion mit anderen Personen, Organisation von sozialen Kontakten wie beispielsweise dem Schreiben von Briefen oder E-Mails.

Hilfen bei der Haushaltsführung

z. B. auf den Wegen von und zu Behörden und Banken oder während der Hausarbeiten.

Wir leisten bei:

Arbeitsunfällen

Das sind Unfälle, die mit der Pflege Tätigkeit zusammenhängen.

Wegeunfällen

Das sind Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort der Pflege Tätigkeit.

Berufskrankheiten

Das sind bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der Pflege Tätigkeit entstehen und die in der Berufskrankheiten-Liste als Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind (z. B. Infektionskrankheiten oder Hauterkrankungen).

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn die Pflegeperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, sollte sie dem Arzt oder der Ärztin unbedingt sagen, dass sie den Unfall bei der Pflege erlitten hat und die zu pflegende Person als pflegebedürftig anerkannt ist. Außerdem muss der Unfall innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Tödliche Unfälle sind sofort anzuzeigen. Für den Fall, dass es der pflegebedürftigen Person – etwa aus Alters- oder Gesundheitsgründen – nicht möglich ist, den Unfall selbst zu melden, kann dies auch von Familienangehörigen oder von der Pflegeperson übernommen werden.

Was leisten wir?

Pflegepersonen erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit die im Gesetz vorgesehenen Leistungen:

umfassende Heilbehandlung

z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Transport- und Fahrtkosten,

berufliche und soziale Rehabilitation

z. B. Umschulung, Hilfen im Haushalt,

Geldleistungen

z. B. Verletztengeld, Versichertenrente, Hinterbliebenenrente.

Wer trägt die Kosten?

Weder Pflegepersonen noch Pflegebedürftige zahlen Beiträge. Die Kosten für die Pflege-Unfallversicherung tragen die Gemeinden. Zuständig ist derjenige kommunale Versicherungsträger, in dessen Bereich der Ort der Pflgetätigkeit (Pflegehaushalt) liegt.

Versicherung nach anderen Vorschriften

Unfallversichert sind Pflegepersonen auch, wenn die Pflege

- aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person,
- in landwirtschaftlichen Haushaltungen,
- durch Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten oder Selbstständige erfolgt.

Von der pflegebedürftigen Person angestellte Pflegepersonen und Haushaltshilfen sind bei den kommunalen Unfallversicherungsträgern gegen Beitrag versichert. Sie müssen dort angemeldet werden. In den anderen Fällen ist die Berufsgenossenschaft zuständig.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

In Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart:

Postanschrift: 70324 Stuttgart

Tel.: 0711 9321-0

Sitz Karlsruhe:

Postanschrift: 76128 Karlsruhe

Tel.: 0721 6098-0

In Bayern

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Postanschrift: 80791 München

Tel.: 089 360 93-0

In Berlin

Unfallkasse Berlin

Postfach 49 03 66, 12283 Berlin

Tel.: 030 7624-0

In Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg

Postfach 11 13, 15201 Frankfurt

Tel.: 0335 5216-0

In Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Tel.: 0421 35012-0

In Hamburg

Unfallkasse Nord

Standort Hamburg

Spohrstraße 2, 22083 Hamburg

Tel.: 040 27153-0

In Hessen

Unfallkasse Hessen

Postfach 10 10 42, 60010 Frankfurt

Tel.: 069 29972-440

In Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 5181-0

In Niedersachsen

Braunschweigischer

Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Postfach 15 42, 38005 Braunschweig

Tel.: 0531 27374-0

Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Hannover

Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Tel.: 0511 8707-0

Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Oldenburg

Postfach 27 61, 26017 Oldenburg

Tel.: 0441 77909-0

In Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Rheinland

Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 2808-0

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156, 48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

In Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Postanschrift: 56624 Andernach

Tel.: 02632 960-0

Im Saarland

Unfallkasse Saarland

Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken

Tel.: 06897 9733-0

In Sachsen

Unfallkasse Sachsen

Postfach 42, 01651 Meißen

Tel.: 03521 724-0

In Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käspersstraße 31, 39261 Zerbst

Tel.: 03923 751-0

In Schleswig-Holstein

Unfallkasse Nord

Standort Kiel

Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel

Tel.: 0431 6407-0

In Thüringen

Unfallkasse Thüringen

Postfach 10 03 02, 99853 Gotha

Tel.: 03621 777-0

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

Weitere Informationen

Weitere Informationen rund um die häusliche Pflege finden Sie im Internet unter:

- ▶ www.dguv.de, Webcode: d1754

Sie haben Fragen?

Wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Unfallkasse oder an die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Telefonnummer:

0800 6050404 (Mo-Fr 8:00 – 18:00 Uhr)

oder schreiben Sie eine E-Mail an info@dguv.de.